

ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 90)/1983
ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

**Errichtung
von Starkstromanlagen
mit Nennspannungen
bis ~ 1 000 V und = 1 500 V**

Teil 4:
Besondere Anlagen.
§ 90. Garagen, Arbeitsgruben und
Unterfluranlagen für Kraftfahrzeuge

DK 621.31.027.4

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
Fachausschuß EN
„Elektrische Niederspannungsanlagen“
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

ÖVE-EN 1, Teil 4/1983

Inhaltsübersicht

1128

17. Stück — Ausgegeben am 20. Jänner 1994 — Nr. 47

Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung	3
Vorwort	4
§ 90 Garagen, Arbeitsgruben und Unterfluranlagen für Kraftfahrzeuge	5
§ 90.1 Garagen	5
§ 90.2 Arbeitsgruben und Unterfluranlagen für Kraftfahr- zeuge	6
§ 90.2.1 Arbeitsgruben für Kraftfahrzeuge	6
§ 90.2.2 Unterfluranlagen für Kraftfahrzeuge	6

- | | | |
|-----------------------|--|---|
| ÖVE-EN 1, Teil 4/1983 | <u>Einleitung</u> | Einleitung, Vorwort |
| (1) | Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion „Elektrotechnische Bestimmungen“ des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik zum Druck und zur Anwendung freigegeben. | häusern, Beherbergungsstätten, Krankenhäusern und geschlossenen Großgaragen
Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
ÖVE-K 40, Energieleitungen mit einer Isolierung aus Gummi |
| (2) | Die Inkraftsetzung dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik mit der 2. Durchführungsverordnung (1983) zum Elektrotechnikgesetz wurde vom Bundesministerium für Bauten und Technik mit Wirkung vom 1984 01 01 in Aussicht genommen.
Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik kann darüber hinaus mit später erscheinenden Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz weiter festgelegt werden. Insbesondere ist diesbezüglich jeweils die zuletzt erschienene Durchführungsverordnung zu beachten. | (4) Die Hinweise auf andere Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen. |
| (3) | In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:
ÖVE-EN 1, Teil 1, Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und ~1500 V, Teil 1: Begriffe und Schutzmaßnahmen
ÖVE-EN 1, Teil 2, Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und ~1500 V, Teil 2: Elektrische Betriebsmittel
ÖVE-EN 1, Teil 3, Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und ~1500 V, Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln
ÖVE-EN 1, Teil 4, Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und ~1500 V, Teil 4: Besondere Anlagen
ÖVE-EN 2, Errichtung und Betrieb von Starkstromanlagen in Versammlungsstätten, Hochwaren- und Geschäftshäusern, Hoch- | (5) In diesem Heft sind Begriffserklärungen, Bestimmungen und Prüfbestimmungen durch Normaldruck, Prüfbestimmungen überdies durch ein vorgeseztes „Prüf.“ sowie Erläuterungen durch Kleindruck gekennzeichnet.
(6) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstigen technischen Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.
(7) Rechtsbelehrungen, Einleitungen, Fußnoten, Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten — sofern es sich nicht um andere Teile dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik handelt — und Anhänge gelten nicht als Bestandteil der Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, wohl aber Vorworte und Kleingedrucktes. |
| | | <u>Vorwort</u> |
| | | Die Bestimmungen ÖVE-EN 1 werden folgende Teile umfassen:
Teil 1: Begriffe und Schutzmaßnahmen.
Teil 2: Elektrische Betriebsmittel.
Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln.
Teil 4: Besondere Anlagen. |

§ 90. Garagen, Arbeitsgruben und Unterfluranlagen für Kraftfahrzeuge

90.1

Garagen

Garagen sind bauliche Anlagen oder Räume, die zum Einstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt sind. Für geschlossene Großgaragen bestehen zusätzliche technische Bestimmungen¹⁾. Kraftfahrzeuge bestehen für die explosionsgefährdeten Bereiche sind brandgefährdete Räume²⁾. Sie können zusätzlich auch feuchte und nasse Räume sein³⁾. In Garagen für flüssiggas- oder hochdruckgasbetriebene Kraftfahrzeuge bestehen für die explosionsgefährdeten Bereiche besondere technische Bestimmungen⁴⁾. Wo die Gefahr der mechanischen Beschädigung elektrischer Betriebsmittel durch Kraftfahrzeuge besteht, sind besondere Maßnahmen gegen diese Beschädigung (z. B. versenkte Anordnung) zu treffen.

Funknenbildende elektrische Betriebsmittel wie Schalter u. dgl. sind mindestens 1 m über dem Fußboden anzubringen. Dies gilt nicht für Steuerorgane in gut gelüfteten Garagenein- und -ausfahrtbereichen.

Steckdosen sind soweit als möglich zu vermeiden, wo nicht anders möglich, sind sie mindestens 1 m über dem Fußboden zu installieren.

Für die ortsfeste Verlegung von Leitungen bestehen gesonderte technische Bestimmungen⁵⁾.

Ungeschützt und beweglich verlegte Leitungen müssen mindestens dem Typ HO7RN-F (GMSu0)⁶⁾ entsprechen.

PVC-isolierte Leitungen sind nicht zulässig.

Für Elektrowerkzeuge und Handleuchten sind mindestens Leitungen des Typs HO5RN-F (GMLu0)⁶⁾ oder gleichwertige zu verwenden.

PVC-isolierte Leitungen sind nicht zulässig.

1) Siehe ÖVE-EN 2.
2) Siehe ÖVE-EN 1, Teil 4.
3) Siehe ÖVE-EN 1, Teil 1.
4) Siehe ÖVE-EX 65.
5) Siehe ÖVE-EN 1, Teil 3.
6) Siehe ÖVE-K 40.

Elektrische Heizkörper dürfen nur installiert werden, wenn sie explosionsgeschützt¹⁾ ausgeführt sind oder so ausgebildet sind, daß ihre der umgebenden Luft zugängliche Oberfläche an keiner Stelle die Temperatur von 200 °C übersteigt.

Elektrische Fußbodenheizungen²⁾ sind so auszulegen, daß Fahrzeugreifen an keiner Stelle mit Teilen in Berührung kommen können, die heißer als 40 °C sind. Dies gilt auch bei Versagen der Regelorgane.

90.2 Arbeitsgruben und Unterfluranlagen für Kraftfahrzeuge

Arbeitsgruben und Unterfluranlagen für Kraftfahrzeuge sind unter Bodenniveau gelegene Anlagen, von denen aus Arbeiten an der Unterseite von Fahrzeugen durchgeführt werden können.

Arbeitsgruben und Unterfluranlagen gelten als feuchte und nasse Räume.

90.2.1

Arbeitsgruben für Kraftfahrzeuge

Arbeitsgruben sind Vertiefungen, deren Breite etwa der Arbeitsöffnung entspricht. Schalter dürfen in Arbeitsgruben nicht angeordnet werden. Steckdosen sind bis maximal 0,5 m unter der Oberkante der Arbeitsgrube anzuordnen und müssen mindestens spritzwassergeschützt Δ (IP . 4) ausgeführt und ausreichend gegen mechanische Beschädigung geschützt sein. Leuchten sind mit ihrer Unterkante bis maximal 0,5 m unter der Oberkante der Arbeitsgrube anzuordnen und müssen mindestens in Schutzart IP54 ausgeführt und ausreichend gegen mechanische Beschädigung geschützt sein (z. B. vertiefte Anordnung, Schutzkorb). Für die Installation von Leuchten im darunterliegenden Bereich bestehen besondere technische Bestimmungen¹⁾. Die im Abflußstrom gelegenen Teile einer mechanischen Entlüftung müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein.

90.2.2

Unterfluranlagen für Kraftfahrzeuge

Unterfluranlagen sind Räume mit einer oder mehreren Arbeitsöffnungen, deren Breite wesentlich größer ist als die Arbeitsbreite und deren Grundfläche in der Regel mit der des darüberliegenden Raumes vergleichbar ist bzw. deren

1) Fußnote siehe Seite 5.
2) Siehe ÖVE-EN 1, Teil 2

umbauter Raum ein Vielfaches jenes einer Arbeitsgrube be-
trägt.

Schalter und Steckdosen sind mindestens 1 m über dem
Boden der Unterfluranlage anzuordnen und müssen minde-
stens spritzwassergeschützt Δ (IP . 4) sein.

Leuchten sind mindestens 1 m über dem Boden der Unter-
fluranlagen anzuordnen und müssen mindestens in der
Schutzart IP54 ausgeführt und ausreichend gegen mecha-
nische Beschädigung geschützt sein (z. B. vertiefte Anord-
nung, Schutzkorb).

Für die Installation im darunterliegenden Bereich bestehen
besondere technische Bestimmungen⁴⁾.

Die im Abluftstrom gelegenen Teile einer mechanischen Ent-
lüftung müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein.

⁴⁾ Fußnote siehe Seite 5.